

BEITRAGSERMÄßIGUNG

Merkblatt für Eltern

Liebe Eltern,
mit diesem *Merkblatt* möchte Ihnen das Amt für Jugend, Familie und Sport des Kreises Steinburg einige – hoffentlich nützliche – Informationen und Hinweise geben.



Allgemeines

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung. Für den Besuch der Einrichtung haben Sie einen Kindergartenbeitrag (Teilnahmebeitrag bzw. Gebühr) zu entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann **auf Antrag** der Kindergartenbeitrag ermäßigt werden. Ob eine Ermäßigung gewährt wird, hängt von Ihren Einkommensverhältnissen ab.

Die Grundlage für eine Ermäßigung bilden die *Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gem. § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)*.

Antragstellung

Einen Antrag auf Ermäßigung des Kindergartenbeitrages können Sie bei

stellen.

Dort wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – ehemals Bundessozialhilfegesetz) geprüft und festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang Ihnen eine Beteiligung an den Kosten der Förderung Ihres Kindes im Kindergarten zugemutet werden kann.

Im Rahmen der Antragstellung haben Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Einkünfte und Ausgaben sind im Einzelnen nachzuweisen.

Um die Bearbeitung nicht unnötig zu verzögern, achten Sie bitte darauf, dass die Unterlagen vollständig sind (s. Seite 4 des Antragsformulars).

Einkommen - § 82 SGB XII

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Vermögen ist nicht einzusetzen. Vermögenserträge, z. B. Zinsen, sind hingegen als Einkommen zu berücksichtigen.

Nicht anzurechnen sind z. B. Leistungen nach dem SGB XII oder eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben grundsätzlich 300 € monatlich anrechnungsfrei.

Vom Einkommen sind die in § 82 Absatz 2 und Abs. 3 SGB XII aufgeführten Beträge (z. B. Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu bestimmten öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge etc.) abzusetzen.

Bedarfsgrenze gem. §§ 27 ff. SGB XII

Das bereinigte Einkommen ist dem individuellen Bedarf Ihrer Familie gegenüberzustellen.

Bei einer 4-köpfigen Familie, die z. B für ihre Mietwohnung 430 € Miete inkl. Nebenkosten aufzuwenden hat, würde sich die Bedarfsgrenze wie folgt errechnen:

359,00 €	Regelsatzes Haushaltsvorstand*
287,00 €	Regelsatz Haushaltsangehöriger (z. B. Ehefrau)*
251,00 €	Regelsatz Kind 12 Jahre*
215,00 €	Regelsatz Kind 4 Jahre*
<u>430,00 €</u>	Kosten der Unterkunft
<u>1.542,00 €</u>	

* Beträge nach dem Stand vom Juli 2009

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Unterkunft nicht immer in voller Höhe anerkannt werden können. Für die Prüfung der Angemessenheit wird auf die Beträge zurückgegriffen, die auch im Sozialhilferecht anerkannt würden.

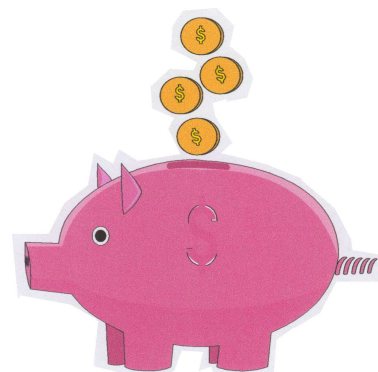
Einsatz des Einkommens

Der Kindergartenbeitrag wird ermäßigt, wenn das bereinigte Einkommen die Bedarfsgrenze nach §§ 27 ff. SGB XII um nicht mehr als 320,00 € überschreitet.

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII EURO	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr vom Kreis übernommen %
00,01 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	75
80,01 bis 120,00	65
120,01 bis 160,00	55
160,01 bis 200,00	45
200,01 bis 240,00	35
240,01 bis 280,00	25
280,01 bis 320,00	15

Für Eltern bzw. Elternteile, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem SGB II (sog. Arbeitslosengeld II) erhalten, wird der Beitrag zu 85 % übernommen.

Soweit Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut werden, gewährt der Kreis eine Geschwisterermäßigung (30 % für das 2. Kind, 60 % für das 3. Kind, ab dem 4. Kind 100 %), wenn das bereinigte Einkommen der Eltern das 1 ½ fache der Bedarfsgrenze nicht übersteigt.



Zahlungsweise

Das Ergebnis der Prüfung, d. h., ob und ggf. in welcher Höhe der Kindergartenbeitrag ermäßigt werden kann, wird Ihnen von Ihrer Amts-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung in Form eines Bescheides mitgeteilt. Der Träger der Kindertagesstätte sowie der Kreis (Amt für Jugend, Familie und Sport) erhalten eine Durchschrift bzw. Kopie des Bescheides. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist von Ihnen der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

Der Kreis Steinburg ersetzt dem Träger der Kindertageseinrichtung den durch die Ermäßigung entstehenden Einnahmeausfall.

**Mitwirkungspflichten –
§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I)**

Bei der Ermäßigung des Kindergartenbeitrages handelt es sich um eine Sozialleistung. Für Sie als Antragsteller sind deshalb Mitwirkungspflichten zu beachten. Sie haben insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (also Änderungen Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse)
- unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 SGB I).

Ihr Amt für Jugend, Familie und Sport